

Anhang „Wechselplattform“ zu den AB-BKO

Version 0.54.201

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
1.0	Genehmigung	19.12.2012	E-Control	
0.2	Einreichung	19.06.2013	APCS	
2.0	Genehmigung	21.06.2013	E-Control	
0.3	Einreichung	26.11.2013	APCS	
3.0	Genehmigung	18.12.2013	E-Control	
4.0	Einreichung	07.11.2018	APCS	DSGVO
<u>0.52</u>	<u>öff. Konsultation</u>	<u>15.10.2026</u>	<u>APCS</u>	<u>EIWG bzw. Wechselverordnung 2026</u>

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	6
2.	Begriffsbestimmungen.....	7
3.	Allgemeiner Teil	8
3.1.	Geltungsbereich.....	8
3.2.	Voraussetzungen für die Nutzung und Registrierung zur Wechselplattform.....	8
3.3.	Leistungen der Verrechnungsstelle	9
3.4.	Beginn der Leistungserbringung durch die Verrechnungsstelle	9
3.5.	Allgemeine Pflichten der Vertragspartner.....	10
3.6.	Grundsätzliche Funktionsweise der Wechselplattform	10
3.7.	Technische Bedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung.....	11
3.8.	Änderungen der technischen Dokumentation.....	12
3.9.	Benennung von Benutzern	15
3.10.	Einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen und Helpdesk	16
3.10.1.	Verpflichtungen und Richtlinien für Vertragspartner und Benutzer	17
3.10.2.	Sonstige Verpflichtungen für Vertragspartner und Benutzer	18
3.10.3.	Helpdesk der Wechselplattform.....	18
3.11.	Daten.....	19
3.11.1.	Datenschutz und Vertraulichkeit	19
3.11.2.	Datenerfassung und statistische Auswertungen	21
3.11.3.	Rechte und Pflichten des Vertragspartners	22
3.12.	Maßnahmen bei technischen Störungen, vorübergehende Maßnahmen und Notstandsmaßnahmen.....	22
3.13.	Freiheit von Kosten	23
3.14.	Haftung.....	23
3.15.	Inkrafttreten einzelner Bestimmungen	23
3.16.	Sonstiges	24
4.	Besonderer Teil.....	24
4.1.	Zusätzliche Dienste	24
4.1.1.	Geltungsbereich.....	24
4.1.2.	Beginn der Leistungserbringung durch die Verrechnungsstelle	24
4.1.3.	Verbot der zweckfremden Nutzung.....	25
4.1.4.	Ergänzende Datenschutzbestimmungen	25
4.1.5.	Freiheit von Kosten	26

4.1.6.	Gesondertes Kündigungsrecht.....	26
4.1.7.	Sonstige Bestimmungen	26
1.	Präambel.....	5
2.	Begriffsbestimmungen.....	6
3.	Allgemeiner Teil.....	7
3.1.	Geltungsbereich.....	7
3.2.	Voraussetzungen für die Nutzung und Registrierung zur Wechselplattform.....	7
3.3.	Leistungen der Verrechnungsstelle	8
3.4.	Beginn der Leistungserbringung durch die Verrechnungsstelle	8
3.5.	Allgemeine Pflichten der Vertragspartner.....	9
3.6.	Grundsätzliche Funktionsweise der Wechselplattform	9
3.7.	Technische Bedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung.....	10
3.8.	Änderungen der technischen Dokumentation.....	11
3.9.	Benennung von Benutzern.....	14
3.10.	Einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen und Helpdesk	16
3.10.1.	Verpflichtungen und Richtlinien für Vertragspartner und Benutzer.....	16
3.10.2.	Sonstige Verpflichtungen für Vertragspartner und Benutzer.....	17
3.10.3.	Helpdesk der Wechselplattform	17
3.11.	Daten.....	18
3.11.1.	Datenschutz und Vertraulichkeit.....	18
3.11.2.	Datenerfassung und statistische Auswertungen.....	19
3.11.3.	Rechte und Pflichten des Vertragspartners.....	20
3.12.	Maßnahmen bei technischen Störungen, vorübergehende Maßnahmen und Notstandsmaßnahmen.....	21
3.13.	Freiheit von Kosten	21
3.14.	Haftung.....	21
3.15.	Inkrafttreten einzelner Bestimmungen	22
3.16.	Sonstiges	22
4.	Besonderer Teil.....	22
4.1.	Zusätzliche Dienste	22
4.1.1.	Geltungsbereich.....	22
4.1.2.	Beginn der Leistungserbringung durch die Verrechnungsstelle	22
4.1.3.	Verbot der zweckfremden Nutzung.....	23
4.1.4.	Ergänzende Datenschutzbestimmungen.....	23
4.1.5.	Freiheit von Kosten	24

4.1.6.——GesondertesKündigungsrecht.....	24
---	----

4.1.7.——Sonstige Bestimmungen	24
-------------------------------------	----

1. Präambel

Im Rahmen der fortschreitenden Liberalisierung des österreichischen Energiemarktes erfüllt die APCS Power Clearing and Settlement AG (im Folgenden kurz „APCS“) die Aufgaben der Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für die Regelzone der Austrian Power Grid AG gemäß dem „Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden“ ([Art. 9](#) BGBl. I 121/2000-~~Art. 9~~; im ~~F~~folgenden kurz „VerStG“).

Mit Inkrafttreten des „[Bundesgesetzes zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft](#)“ ([Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWOG; BGBl. I 91/202505](#)), ~~„Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird“ (Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010; BGBl. I 110/2010)~~ und des „Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden“ (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011; BGBl. I 107/2011) hat der österreichische Bundesgesetzgeber die Verrechnungsstellen für den Elektrizitäts- und Gassektor zum Betrieb einer Plattform verpflichtet, die es den Netzbetreibern ermöglicht, die mit der [Wechselverordnung 2026](#)~~Wechselverordnung Strom 2012 und der Wechselverordnung Gas 2012~~[2014](#) durch die Regulierungsbehörde festgelegten Daten dezentral in nicht diskriminierender Weise sämtlichen Versorgern bzw. Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen in standardisierter, elektronisch strukturierter Form auf Anfrage zur Verfügung zu stellen, damit ein Lieferanten- bzw. Versorgerwechsel innerhalb von höchstens drei Wochen abgeschlossen werden kann (Wechselplattform).

Die österreichischen Verrechnungsstellen APCS Power Clearing und Settlement AG, AGCS Gas Clearing and Settlement AG und A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG haben sich im Sinne einer effizienten Verfahrensabwicklung zum gemeinschaftlichen Betrieb einer zentralen Wechselplattform für den Elektrizitäts- und Gasmarkt im Sinne des § [2676](#) Abs. 3 [ElWOG 2010](#) und des § 123 Abs. 3 GWG 2011 – dem sogenannten **ENERGYlink** – und damit zu einer Kooperation zum Nutzen aller Marktteilnehmer des österreichischen Gesamtenergiemarktes entschlossen.

Als rechtliche Grundlagen für den **ENERGYlink** sind die §§ [12 iVm 2676](#) und [1814](#)~~108~~ [ElWOG 2010](#), die §§ 123 und 168 GWG 2011, die auf Grundlage des § [2676](#) [ElWOG 2010](#) und des § 123 GWG 2011 von der Regulierungsbehörde erlassene [Wechselverordnung 2026](#)~~Wechselverordnung 2014 – Strom 2012 und Wechselverordnung Gas 2012~~, die jeweils zugehörigen Anhänge und Erläuterungen, sowie jegliche sonstigen damit verbundenen Bestimmungen, allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung, maßgeblich.

Dieser Anhang „Wechselplattform“ zu den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) in seiner jeweils geltenden Fassung regelt die Nutzung der österreichischen Wechselplattform.

2. Begriffsbestimmungen

1. Soweit in diesem Anhang „Wechselplattform“ nicht anders definiert, gelten die Begriffsbestimmungen gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Sinne dieses Anhangs „Wechselplattform“ bezeichnet der Ausdruck

„Benutzer“ eine natürliche Person, welche selbst nicht Vertragspartner ist und welcher der jeweilige Vertragspartner den Zugriff zu seinem personalisierten Zugang zur Wechselplattform gestattet;

„ENERGYlink“ die Wechselplattform im Sinne der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen;

~~„Hauptbenutzer“ einen Benutzer, welcher über die Berechtigung verfügt, Unterbenutzer zu benennen und alle übrigen Benutzeraktionen im ENERGYlink oder dem Self Storage-Dienst durchzuführen;~~

„Marktteilnehmer“ alle jene natürlichen oder juristischen Personen oder eingetragene Personengesellschaften, welche aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere unter Punkt 3.1 Ziffer 2 definiert, zur Nutzung der Wechselplattform berechtigt bzw. verpflichtet sind und auf Grundlage eines entsprechenden Vertrages mit der APCS Power Clearing and Settlement AG, der AGCS Gas Clearing and Settlement AG oder der A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG zur Nutzung der Wechselplattform berechtigt sind, wie insbesondere Netzbetreiber, Versorger bzw. Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche;

„Self Storage“ oder „Self Storage-Dienst“ jenen Bestandteil der Wechselplattform, welcher der durch den Netzbetreiber bzw. Lieferanten selbständig parametrierbaren und temporären Zwischenspeicherung von Daten und der Abwicklung sämtlicher Verfahren und unterstützender Prozesse des Lieferantenwechsels, der Neuanmeldung oder der Abmeldung im Sinne des § ~~2676 Abs 3 EIWGEWOG 2010~~, der [Wechselverordnung 2026](#) ~~2026 Wechselverordnung Strom 2012~~, einschließlich deren Anhänge und Erläuterungen, allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung, dient, um die Bereitstellung von Daten im Sinne dieser Bestimmungen in nicht diskriminierender Weise sicherzustellen;

~~„Unterbenutzer“ einen Benutzer, welcher über die Berechtigung verfügt, eingeschränkte Benutzeraktionen im ENERGYlink oder dem Self Storage-Dienst durchzuführen;~~

„Verrechnungsstelle“ ist die APCS Power Clearing and Settlement AG in ihrer Funktion als Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für die Regelzone der Austrian Power Grid AG gemäß dem „Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden“ ([Art. 9 BGBl. I 121/2000-Art. 9](#)).

3. Soweit in diesem Anhang „Wechselplattform“ geschlechtsspezifische Ausdrücke verwendet werden, beziehen sich diese wertfrei auf beiderlei Geschlechter.

3. Allgemeiner Teil

3.1. Geltungsbereich

1. Dieser Anhang „Wechselplattform“ zu den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) in seiner jeweils geltenden Fassung regelt die Rechte und Pflichten der Verrechnungsstelle einerseits und dem Vertragspartner (beide im Folgenden die „Beteiligten“ genannt), sofern dieser aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere unter Punkt 3.13.1 Ziffer 2 definiert, zur Nutzung der Wechselplattform berechtigt bzw. verpflichtet ist, andererseits. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Verrechnungsstellen AGCS Gas Clearing and Settlement AG und A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG nicht Teil des Vertragsverhältnisses zwischen der Verrechnungsstelle und dem Vertragspartner sind.
2. Für die Rechtsbeziehungen der Beteiligten gelten hinsichtlich der Nutzung der Wechselplattform und im Zusammenhang hiezu neben den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO), diesem Anhang „Wechselplattform“ und der technischen Dokumentation im Sinne des Punktes 3.7 Ziffer 2 insbesondere die anwendbaren Bestimmungen des EIWGEIWOG – 2010, die Wechselverordnung 2026~~2014~~Wechselverordnung – Strom – 2012, einschließlich deren Anhänge und Erläuterungen, und jegliche sonstige verbundenen Bestimmungen, allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Sofern nicht ausdrücklich anderslautend geregelt, ergänzen die Bestimmungen dieses Anhangs „Wechselplattform“ die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Im Falle von Widersprüchlichkeiten bei der Auslegung gelten die Regelungen dieses Anhangs „Wechselplattform“ vorrangig.
4. Hinsichtlich der Nutzung der Wechselplattform und – falls ein gesondert abzuschließender Vertrag über die Nutzung des Self Storage-Dienstes im Sinne des Punktes 4.1.2 Ziffer 2 zwischen dem Vertragspartner und der Verrechnungsstelle abgeschlossen wurde – des Self Storage-Dienstes gelten die Anhänge „Ausgleichsenergiebewirtschaftung“, „Bonitätsprüfung“, „Risikomanagement, Sicherheitsleistungen“ und „Abrechnung und Rechnungslegung“ zu den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) nicht. Für andere Leistungen, welche die Verrechnungsstelle gegenüber dem Vertragspartner erbringt und welche nicht von diesem Anhang „Wechselplattform“ umfasst sind, bleibt die Geltung dieser Anhänge unberührt.
5. Dieser Anhang „Wechselplattform“ in seiner jeweils geltenden Fassung ist jederzeit auf der Homepage der Verrechnungsstelle unter www.apcs.at abrufbar.

3.2. Voraussetzungen für die Nutzung und Registrierung zur Wechselplattform

1. Die Voraussetzungen für die Nutzung der Wechselplattform durch einen Vertragspartner sind
 - a. eine auf Grundlage eines zwischen der Verrechnungsstelle und dem Vertragspartner abgeschlossenen Netzbetreiber-, Lieferanten- oder Bilanzgruppenverantwortlichenvertrages im Sinne ~~der von § 12 Abs 1 Z 14 iVm § 115 Z 11, § 78 Abs 1, § 14 Abs 4 Z 1 EIWG §§ 45 Z 19, 65 Abs 1, 87 Abs 2 EIWGEIWOG 2010~~ zwischen diesen bestehende Vertragsbeziehung; und
 - b. das erfolgreiche Absolvieren des gesondert zu durchlaufenden Registrierungsprozesses zur Wechselplattform durch den Vertragspartner;
 - c. sowie im Falle der Nutzung des Self Storage-Dienstes der Abschluss eines gesondert ~~abzuschließendes~~ abzuschließenden Vertrages über die Nutzung des Self Storage-Dienstes im Sinne des Punktes 4.1.24.1-2 Ziffer 2.
2. Mit der erfolgreichen Absolvierung des gesondert zu durchlaufenden Registrierungsprozesses zur Wechselplattform im Sinne des Punktes 3.2 Ziffer 1 lit b durch den Vertragspartner wird der jeweilige Vertrag im Sinne des Punktes 3.2 Ziffer 1 lit a entsprechend ergänzt.

3.3. Leistungen der Verrechnungsstelle

1. Soweit der Vertragspartner die Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2 Ziffer 1 erfüllt und aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere unter Punkt 3.1 Ziffer 2 definiert, zur Nutzung der Wechselplattform berechtigt bzw. verpflichtet ist, hat er das Recht, die Funktionalitäten der Wechselplattform gemäß diesem Anhang „Wechselplattform“ zu nutzen. Jeder Vertragspartner ist für die Schaffung und Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur, welche zur Nutzung der Wechselplattform erforderlich ist, selbst verantwortlich.
2. Jeder Benutzer erhält zum Zwecke des personalisierten elektronischen Zuganges zur Wechselplattform Zugangsdaten sowie einen RSA SecurID-Token ~~der EMC Corporation~~ (im Folgenden kurz „Token“), welcher gemäß Punkt 3.7 lit a) zur Anmeldung zum ENERGYlink über das Webinterface benötigt wird, welche ausnahmslos vom jeweiligen Benutzer genutzt werden dürfen.
3. Der Token gemäß Punkt 3.3 Ziffer 2 verbleibt stets im Eigentum der Verrechnungsstelle und wird lediglich befristet überlassen. Die Verrechnungsstelle behält sich das Recht vor, Token regelmäßig auszutauschen. Im Falle des Verlustes, unterbliebener Rückgabe trotz entsprechender Aufforderung binnen 14 Tagen oder bei schuldhafter Beschädigung, welche den Token für die bestimmungsgemäße Verwendung unbrauchbar macht, ist der Vertragspartner zum Wertersatz verpflichtet, wobei für die Berechnung des Ersatzes der Neuwert maßgeblich ist.

3.4. Beginn der Leistungserbringung durch die Verrechnungsstelle

Die Bereitstellung der Nutzung der Wechselplattform entsprechend den Bestimmungen des § ~~2676 EIWGEIWOG 2010~~, der Wechselverordnung 20262014~~Wechselverordnung Strom 2012~~, einschließlich deren Anhänge und Erläuterungen, der sonstigen anwendbaren

Bestimmungen und diesem Anhang „Wechselplattform“, allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung, erfolgt binnen 10 Werktagen ab der erfolgreichen Absolvierung des Registrierungsprozesses zur Wechselplattform im Sinne des Punktes 3.2 Ziffer 1 lit b durch den Vertragspartner, ~~frühestens jedoch ab 02.01.2013, 00:00 Uhr~~. Mit Einlangen der entsprechenden Zugangsdaten, welche innerhalb dieser Frist oder binnen 10 Werktagen ab Antragstellung auf Freischaltung eines Benutzers durch den Vertragspartner von der Verrechnungsstelle an den jeweiligen Benutzer postalisch zu versenden sind, können die Funktionalitäten der Wechselplattform genutzt werden.

3.5. Allgemeine Pflichten der Vertragspartner

1. Entsprechend den Bestimmungen des § ~~2676~~ [EIWGEIWOG 2010](#), der [Wechselverordnung 2026](#)~~2014~~[Wechselverordnung – Strom – 2012](#), einschließlich deren Anhänge und Erläuterungen, und der sonstigen anwendbaren Bestimmungen, allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung, ist jeder Vertragspartner verpflichtet, den Lieferantenwechsel, Neuansmeldungen oder Abmeldungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten – soweit dies in den genannten Bestimmungen vorgesehen ist über die von der Verrechnungsstelle bereitgestellte Wechselplattform durchzuführen.
2. Die Wechselplattform und – falls ein gesondert abzuschließender Vertrag über die Nutzung des Self Storage-Dienstes im Sinne des Punktes [4.1.24.1.2](#) Ziffer 2 zwischen dem Vertragspartner und der Verrechnungsstelle abgeschlossen wurde – der Self Storage-Dienst, sind ausnahmslos gemäß den Vorgaben dieses Anhangs „Wechselplattform“ und der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere unter Punkt [3.13.1](#) Ziffer 2 definiert, zu nutzen.
3. Die Nutzung der Wechselplattform ist den Vertragspartnern ausnahmslos zu Zwecken der Abwicklung des Lieferantenwechsels, der Neuansmeldung oder der Abmeldung und jeglicher damit im Zusammenhang stehenden Prozesse und Verfahren gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere unter Punkt [3.13.1](#) Ziffer 2 dieses Anhangs „Wechselplattform“ definiert, gestattet. Jedwede darüber hinausgehende oder zweckfremde Nutzung der Wechselplattform, insbesondere die unberechtigte Abfrage fremder Daten zu Zwecken, welche nicht der Abwicklung des Lieferantenwechsels, der Neuansmeldung oder der Abmeldung und der damit im Zusammenhang stehenden Prozesse und Verfahren dienen, ist den Vertragspartnern hingegen untersagt.
4. Auf Punkt 3.11 Ziffer 3 ist zu verweisen.
5. Für allfällige aus einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß den Ziffern 1, 2 oder 3 unter diesem Punkt [3.53.5](#) resultierende Schäden haftet die Verrechnungsstelle nicht.

3.6. Grundsätzliche Funktionsweise der Wechselplattform

1. Die Wechselplattform besteht grundsätzlich aus einem Kommunikationsmodul, dem Self Storage-Dienst und Testinstanzen. Das Kommunikationsmodul dient als Kommunikationsplattform für den gesetzlich vorgeschriebenen Datenaustausch jeglicher

für den Lieferantenwechsel, die Neuanmeldung und die Abmeldung und aller damit im Zusammenhang stehenden Prozesse und Verfahren, notwendigen Daten zwischen den Marktteilnehmern untereinander (nachfolgend „Kommunikationsmodul“). Die Verrechnungsstelle hat hierbei keine Möglichkeit, Einsicht in endkundenbezogene Daten (bspw. Zählpunkt, Adresse, Name, Verbrauchsdaten etc.) zu nehmen. Dies wird durch ein Sicherheitskonzept, welches mehrfache Verschlüsselungen der Daten der Marktteilnehmer im Zuge der Übertragung dieser Datensätze über das Kommunikationsmodul vorsieht, sichergestellt.

2. Der Self Storage-Dienst, welcher mit dem Kommunikationsmodul verbunden ist, dient der selbständig parametrierbaren und temporären Zwischenspeicherung von Daten der Marktteilnehmer und der Abwicklung sämtlicher unterstützender Prozesse und Verfahren des Lieferantenwechsels, der Neuanmeldung und der Abmeldung durch die Marktteilnehmer. Eine Verpflichtung zur Nutzung des Self Storage-Dienstes besteht nicht. Entschließt sich ein Vertragspartner, den Self Storage-Dienst nutzen zu wollen, hat er mit der Verrechnungsstelle einen Vertrag über die Nutzung des Self Storage-Dienstes im Sinne des Punktes [4.1.24.1.2](#) Ziffer 2 gesondert abzuschließen.
3. Die Testinstanzen dienen insbesondere der testweisen Nutzung neuer und bestehender Funktionalitäten der Wechselplattform und der Schnittstellenanbindung. Die Testinstanzen werden gesondert vom Kommunikationsmodul und vom Self Storage-Dienst betrieben. Dadurch ist sichergestellt, dass Vertragspartner parallel zur operativen Nutzung der Wechselplattform bzw. des Self Storage-Dienstes technische Aspekte derselben testen können, ohne den operativen Betrieb der Wechselplattform bzw. des Self Storage-Dienstes zu beeinträchtigen.
4. Der Zugriff auf die Wechselplattform durch den Vertragspartner bzw. seine Benutzer kann durch
 - a) Zugriff auf das Kommunikationsmodul über ein Webinterface;
 - b) Zugriff auf das Kommunikationsmodul über ein Interface des Vertragspartners, welches an der von der Verrechnungsstelle bereitgestellten Schnittstelle angebunden ist (nachfolgend kurz „Direktanbindung“);
 - c) Zugriff auf den Self Storage-Dienst über ein Webinterface (sofern ein gesondert abzuschließender Vertrag über die Nutzung des Self Storage-Dienstes im Sinne des Punktes [4.1.24.1.2](#) Ziffer 2 abgeschlossen wurde);

erfolgen.

3.7. Technische Bedingungen und Voraussetzungen für die Nutzung

1. Damit Vertragspartner online auf die Wechselplattform zugreifen können, müssen sie die nachfolgend genannten technischen Voraussetzungen erfüllen. Diese sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Anhangs „Wechselplattform“ insbesondere:
 - a) Jeder Benutzer benötigt für die Anmeldung zur Wechselplattform über das Webinterface einen Token, welcher gemeinsam mit den Zugangsdaten zur Wechselplattform gemäß Punkt [3.33.3](#) Ziffer 2 iVm Punkt [3.43.4](#) oder nach

gesonderter diesbezüglicher Antragstellung dem jeweiligen Benutzer übermittelt wird. Der jeweilige Token darf nur von demjenigen Benutzer genutzt werden, welchem dieser als Adressat zugesandt wurde. Nähere Informationen zu diesem [tokenbasierten tokenbasiertem](https://www.rsa.com/de/products/securid/http://www.emc.com/security/rsa-securid.htm) Sicherheitssystem finden sich im Internet unter <https://www.rsa.com/de/products/securid/http://www.emc.com/security/rsa-securid.htm>;

- b) ein Internetzugang, für die Anmeldung zur Wechsellplattform über das Webinterface ferner ein Internetbrowser, welcher eine Authentifizierung über Clientzertifikate unterstützt;
 - c) im Falle der Direktanbindung erfolgt die Anbindung an die Wechsellplattform mittels eines VPN-Tunnels zwischen der von der Verrechnungsstelle bereitgestellten Schnittstelle des Kommunikationsmoduls und den bestehenden Systemen des Vertragspartners unter Einhaltung, dem Stand der Technik entsprechender, Verschlüsselungsmethoden. Die diesbezüglich von der Verrechnungsstelle vorgegebenen Spezifikationen zur Implementierung und dem Betrieb der Schnittstelle sind vom Vertragspartner jederzeit einzuhalten. Die Kosten für die Anbindung der bestehenden Systeme des Vertragspartners an die von der Verrechnungsstelle bereitgestellte Schnittstelle hat der Vertragspartner selbst zu tragen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jegliche von der Verrechnungsstelle auf der Homepage der Wechsellplattform unter www.energylink.at veröffentlichte technische Dokumentation, einschließlich jeglicher Anhänge hiezu, insbesondere betreffend die nähere Spezifikation der Wechsel-, An- und Abmeldeprozesse und der von der Verrechnungsstelle bereitgestellten Schnittstelle, allesamt in ihrer jeweils geltenden Fassung, sofern diese entsprechend Punkt 3.8 zustande gekommen sind, einzuhalten.

3.8. Änderungen der technischen Dokumentation

1. Im Falle von Änderungen der technischen Dokumentation im Sinne des Punktes 3.7 Ziffer 2 ist ein Konsultationsmechanismus einzuhalten, an welchem die Verrechnungsstelle sowie Österreichs E-Wirtschaft („Österreichs Energie“), die Vereinigung österreichischer Elektrizitätswerke und der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen als anerkannte Interessensvertretungen österreichischer Energieunternehmen (nachfolgend die „Interessensvertretungen“), sowie alle jene Vertragspartner, welche keiner der Interessensvertretungen als Mitglied angehören, teilnahmeberechtigt sind und dessen Verfahren sich nach den Regelungen der nachfolgenden Ziffern 2 bis 7 bestimmt. Einzelne Vertragspartner, welche einer der Interessensvertretungen als Mitglied angehören, sind nicht berechtigt, an diesem Konsultationsmechanismus teilzunehmen, soweit sie nicht als Vertreter der Interessensvertretungen tätig sind.
2. Änderungsentwürfe der Verrechnungsstelle sind im Internet zu veröffentlichen. Änderungsentwürfe der Interessensvertretungen und einzelner Vertragspartner, welche keiner der Interessensvertretungen als Mitglied angehören, sind bei der Verrechnungsstelle einzubringen und von der Verrechnungsstelle im Internet zu veröffentlichen. Die Interessensvertretungen und all jene Vertragspartner, welche keiner

der Interessensvertretungen als Mitglied angehören, sind hierüber auf geeignete Weise, beispielsweise per [EmailE-Mail](#), zu informieren.

3. Die Verrechnungsstelle, die Interessensvertretungen sowie alle jene Vertragspartner, welche keiner der Interessensvertretungen als Mitglied angehören, sind berechtigt zu verlangen, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die Änderungen aufgenommen werden. Ein solches Verlangen kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Einlangen des Änderungsentwurfes bei den für die Übermittlung jeweils vorgesehenen Empfängern im Sinne der Ziffer 2 gestellt werden. Im Falle des Verstreichens dieser Frist ohne Stellung eines solchen Verlangens gelten
 - a) Änderungsentwürfe der Verrechnungsstelle als genehmigt;
 - b) Änderungsentwürfe der Interessensvertretungen als zurückgezogen;
 - c) Änderungsentwürfe einzelner Vertragspartner als zurückgezogen.
4. Dem Konsultationsgremium gehören Vertreter der Verrechnungsstelle, der Interessensvertretungen sowie alle jener Vertragspartner, welche keiner der Interessensvertretungen als Mitglied angehören, an. Soweit sie nicht als Vertreter der Interessensvertretungen auftreten, sind Vertreter einzelner Vertragspartner, welche einer Interessensvertretung als Mitglied angehören, nicht teilnahmeberechtigt. Welche Personen in das jeweilige Konsultationsgremium zu entsenden sind, entscheiden die jeweiligen Teilnahmeberechtigten frei.
5. Wurde die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt, so ist dieses innerhalb von weiteren 4 Wochen, in der Folge nach Vereinbarung zwischen seinen Teilnehmern, abzuhalten. Wird ein vereinbarter Verhandlungstermin von den Interessensvertretungen und den teilnahmeberechtigten Vertragspartnern ohne vorherige Entschuldigung nicht wahrgenommen, gilt ein Änderungsentwurf der Interessensvertretungen bzw. einzelner Vertragspartner als zurückgezogen und ein Änderungsentwurf der Verrechnungsstelle als genehmigt. Wird ein vereinbarter Verhandlungstermin von der Verrechnungsstelle ohne vorherige Entschuldigung nicht wahrgenommen, gilt ein Änderungsentwurf der Interessensvertretung oder einzelner Vertragspartner als genehmigt und ein Änderungsentwurf der Verrechnungsstelle als zurückgezogen.
6. Kommt im Konsultationsgremium über den Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung das Einvernehmen zwischen den Teilnehmern des Konsultationsgremiums zustande, ist unverzüglich eine Abschrift des solcherart genehmigten Änderungsentwurfes zu erstellen und dieser durch die Verrechnungsstelle, die Interessensvertretungen und die übrigen Teilnehmer des Konsultationsgremiums zu bestätigen. Der Änderungsentwurf tritt in der Folge zum jeweils vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft und wird Teil der technischen Dokumentation. Die Vertragspartner sind gemäß Ziffer 11 hierüber zu informieren.
7. Kommt im Konsultationsgremium binnen einer dem jeweiligen Einzelfall angemessenen Frist kein Einvernehmen über den Inhalt oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zustande, kann das Verfahren im Sinne der Ziffern 2 bis 6 durch einseitige schriftliche Erklärung der Verrechnungsstelle, der Interessensvertretungen oder eines teilnehmenden Vertragspartners beendet werden. Ein Änderungsentwurf gilt diesfalls als abgelehnt.

8. Die Vertragspartner sind an die Entscheidungen des Konsultationsgremiums gebunden.
9. Die Regelungen der Ziffern 1 bis 7 gelten nicht für solche Änderungen, welche aufgrund von Änderungen der unmittelbar die Wechselplattform bzw. die Verrechnungsstelle als deren Betreiber bindenden Rechtsvorschriften zwingend erforderlich sind und keinen zeitlichen Aufschub – insbesondere im Hinblick auf die im Einzelfall erforderliche Zeit der technischen Umsetzung der jeweiligen Änderung – dulden. Die Verrechnungsstelle und die Interessensvertretungen werden diesfalls auf ein rasches Einvernehmen über den Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der erforderlichen Änderung hinwirken. Sofern dies im Einzelfall von einem Vertragspartner, welche keiner der Interessensvertretungen als Mitglied angehört, verlangt wird, ist auch mit diesem das Einvernehmen herzustellen. Erscheint die rechtzeitige technische Umsetzung der Änderung aus Sicht der Verrechnungsstelle hingegen gefährdet und kann kein Einvernehmen hergestellt werden, ist die Verrechnungsstelle berechtigt, einen unabhängigen und sachkundigen Dritten als Schiedspartei zu bestimmen. Die Interessensvertretungen und Vertragspartner, welche keiner der Interessensvertretungen als Mitglied angehören, haben hiebei das Recht, binnen einer angemessenen, zumindest zwei Werktage andauernden Frist, eine Schiedspartei aus sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen, wobei dieses Recht, unabhängig von wem es ausgeübt wird, nur insgesamt zweimal ausgeübt werden kann. Die Schiedspartei ist damit zu beauftragen, unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ehestens eine Entscheidung über den Inhalt der Änderung zu fällen. Hiebei sind die berücksichtigungswürdigen Interessen der Vertragspartner und der Verrechnungsstelle ausgeglichen zu berücksichtigen. Die Vertragspartner und die Verrechnungsstelle sind an die Entscheidungen der Schiedspartei gebunden. Die Schiedspartei ist von der Verrechnungsstelle zu beauftragen, die Kosten deren Bestellung gehen zu Lasten der Verrechnungsstelle. Die Kontroll-, Überwachungs- und Aufsichtsrechte der E-Control, insbesondere gemäß § 24 des „Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft“ (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG; BGBl I 110/~~2818~~-2010 idgF), bleiben durch die Bestimmungen dieses Anhangs „Wechselplattform“ jedenfalls unberührt.
10. Die Regelungen der Ziffern 1 bis 7 gelten weiters nicht für solche Änderungen, welche
 - a) zur Einhaltung der zwingenden Bestimmungen des DSG ~~2000~~-idgF und der §§ ~~1814108~~ ~~EIWGEIWOG-2010~~ bzw. 168 GWG 2011 idgF durch die Verrechnungsstelle erforderlich sind und keinen weiteren zeitlichen Aufschub – insbesondere im Hinblick auf die im Einzelfall erforderliche Zeit der technischen Umsetzung der jeweiligen Änderung oder hinsichtlich des baldigen Inkrafttretens einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung – dulden;
 - b) zur Behebung sicherheitsrelevanter Fehler, welche zur Einhaltung der zwingenden Bestimmungen des DSG ~~2000~~-idgF und der §§ ~~184181108~~ ~~EIWGEIWOG-2010~~ bzw. 168 GWG 2011 idgF durch die Verrechnungsstelle oder solcher Fehler, welche schwerwiegenden Einfluss auf die Nutzung der Wechselplattform oder eines Teiles davon haben (zB Nichterreichbarkeit der Wechselplattform), unmittelbar erforderlich sind;
 - c) lediglich die zusätzlichen Dienste im Sinne des Punktes 4.1 betreffen.

Die Festsetzung solcher Änderungen steht im freien Ermessen der Verrechnungsstelle. Die Entscheidungen der Verrechnungsstelle gemäß dieser Ziffer 10 sind für die Vertragspartner verbindlich.

11. Soweit gemäß den Bestimmungen unter diesem Punkt 3.8 Änderungen der technischen Dokumentation vereinbart bzw. festgesetzt werden, sind die jeweiligen Änderungen der technischen Dokumentation und der Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Änderung den Vertragspartnern ehestens auf geeignete Weise, beispielsweise per [EmailE-Mail](#), bekannt zu geben.
12. Die Regelung der Ziffern 9 und 10 sind auch auf solche Änderungen anzuwenden, welche erst im Rahmen des Konsultationsverfahrens im Sinne der Ziffern 2 bis 6 nachträglich zu Änderungen im Sinne der Ziffer 9 bzw. 10 werden. Ein laufendes Konsultationsverfahren ist in einem solchen Fall unverzüglich einzustellen.

3.9. Benennung von Benutzern

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, zumindest zwei ~~Benutzer~~Hauptbenutzer zu benennen, welchen er den Zugriff zu seinem personalisierten Zugang zur Wechselplattform gestattet ~~und welche dazu berechtigt sind, Unterbenutzer für den Vertragspartner zu benennen~~. Bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe – insbesondere, wenn es die Personalstruktur des Vertragspartners nicht anders zulässt – ist die Benennung nur eines ~~Benutzers~~Hauptbenutzers zulässig, wenn die Verrechnungsstelle dem im Einzelfall zustimmt.

~~2. Unterbenutzer können auf zwei Arten benannt werden:~~

~~a) durch Hauptbenutzer mittels Verwendung der entsprechenden Funktion im Webinterface des ENERGYlink; oder~~

~~b) durch Übermittlung des firmenmäßig durch den Vertragspartner oder durch zwei Hauptbenutzer gezeichneten „Antragsformular zur Benennung von Unterbenutzern“.~~

~~— Erfolgt die Benennung eines Unterbenutzers auf die in Punkt 3.9 Ziffer 2 lit b) genannte Weise, gelangt das in den Ziffern 2 und 5 beschriebene Prozedere sinngemäß zur Anwendung.~~

- ~~3.2.~~ Die erstmalige Benennung der ~~Benutzer~~Hauptbenutzer im Sinne des Punktes 3.9 Ziffer 1 hat durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten und firmenmäßig durch den Vertragspartner gezeichneten „Antragsformular zur Registrierung im ENERGYlink“ in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der auf diesem Antragsformular näher bezeichneten Angaben und Unterlagen in der jeweils vorgeschriebenen Form und Qualität, an die Verrechnungsstelle zu erfolgen.

- ~~4.3.~~ Jeder Benutzer muss eine natürliche Person im Alter von mindestens 18 Jahren sein.

- ~~5.4.~~ Die vom Vertragspartner zu benennenden ~~Benutzer~~Hauptbenutzer dürfen nicht dieselbe Person sein. Mindestens ein ~~Benutzer~~Hauptbenutzer muss seinen ständigen Wohnsitz in der Republik Österreich, einem Mitgliedsstaat der europäischen Union, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz haben. Dies ist der Verrechnungsstelle durch Beibringung von Dokumenten in der von ihm angeforderten Form und Qualität nachzuweisen. Nach Erhalt der Informationen über die ~~Benutzer~~Hauptbenutzer gem. den Ziffern 1 und 12 unter

diesem Punkt 3.9 wird die Verrechnungsstelle innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Informationen die Freischaltung des ~~Benutzers~~Hauptbenutzers durchführen oder dem die Benutzerfreischaltung beantragenden Vertragspartner – in sachlich begründeten Fällen, welche dem Vertragspartner darzulegen sind - die Ablehnung mitteilen. Diese Frist kann bei erhöhtem Prüfbedarf um weitere 10 Werktage erhöht werden.

6.5. Es ist Benutzern ausdrücklich untersagt, ihren Vollmachtstatus an andere Personen zu übertragen.

7.6. Die Verrechnungsstelle hat das Recht, einen Benutzer von der weiteren Nutzung der Wechselplattform auszuschließen, wenn dessen Zulassung bzw. Benennung gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs „Wechselplattform“ unzulässig war. Der Vertragspartner ist vor der Ausschließung des Benutzers von der Verrechnungsstelle zu informieren. Im Falle des Ausschlusses eines ~~Benutzers~~Hauptbenutzers ist der Vertragspartner ferner aufzufordern, ehestens einen Ersatz-~~Benutzer~~ Hauptbenutzer zu benennen. Für diese Benennung eines Ersatz-~~Benutzers~~Hauptbenutzers gelangt das in den Ziffern ~~1, 2~~ und ~~5, 4~~ beschriebene Prozedere sinngemäß zur Anwendung. Gegen die Ausschließung eines Benutzers kann der Vertragspartner keinen Einwand erheben. Die Verrechnungsstelle wird ihre Rechte gemäß dieser Ziffer ~~6, 7~~ nur bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe ausüben.

8.7. Der Vertragspartner hat die Verrechnungsstelle umgehend zu informieren, sobald einer seiner Benutzer (insbesondere als Mitarbeiter) aus dem Unternehmen des Vertragspartners ausscheidet oder dieser aus anderen Gründen nicht weiter als Benutzer für den Vertragspartner bei der Verrechnungsstelle registriert sein soll. Hierbei hat der Teilnehmer auch das Datum des Ausscheidens des Benutzers bekannt zu geben. Die Verrechnungsstelle wird dem ausgeschiedenen Benutzer zu dem bekannt gegebenen Datum, frühestens jedoch binnen 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Information, den Zugang zum personalisierten Zugang des Vertragspartners zur Wechselplattform sperren. Wochenenden und gesetzlich anerkannte Feiertage im Sinne des Feiertagsruhegesetzes 1957 hemmen diese Frist. Soweit es sich um einen verpflichtend zu nominierenden Benutzer gemäß Ziffer 1 handelt, hat der Vertragspartner zugleich einen neuen Benutzer zu nominieren, für dessen Zulassung das in den Ziffern ~~1, 2~~ und ~~5, 4~~ beschriebene Prozedere entsprechend zur Anwendung gelangt.

9.8. Auch nach der Einrichtung des personalisierten Zugangs zur Wechselplattform für den Vertragspartner ist die Verrechnungsstelle berechtigt, vom Vertragspartner jederzeit weitere Unterlagen und Nachweise im sachlich gerechtfertigten Ausmaß einzufordern, insbesondere bei Änderung der nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Verrechnungsstelle ist diesfalls verpflichtet, dem Vertragspartner eine angemessene Frist für die Vorlage dieser Unterlagen und Nachweise zu setzen.

3.10. Einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen und Helpdesk

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die nachfolgenden Bestimmungen der Punkte 3.10.13-10.1, 3.10.23-10.2 und 3.10.33-10.3 zu jeder Zeit einzuhalten bzw. zu beachten

und auf sämtliche Personen, denen er den Zugriff zu seinem personalisierten Zugang zur Wechselplattform gestattet („Benutzer“), zu überbinden, sofern nicht ausdrücklich auf den empfehlenden Charakter der jeweiligen Bestimmung hingewiesen wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, deren Einhaltung der Verrechnungsstelle auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

3.10.1. Verpflichtungen und Richtlinien für Vertragspartner und Benutzer

1. Zugangsdaten:

- a) Die Zugangsdaten für die Anmeldung zur Wechselplattform sind streng vertraulich. Es ist untersagt, die Zugangsdaten anderen Marktteilnehmern, Wechselplattform-Administratoren am Wechselplattform-Helpdesk oder sonstigen Dritten mitzuteilen.
- b) Die Aufforderung zur Eingabe der Zugangsdaten erscheint auf dem Anmeldebildschirm des Webinterfaces der Wechselplattform jeweils nur einmal.
- c) Im Falle der Aufforderung zur Eingabe in von obenstehenden Bestimmungen abweichender Art und Weise sind der Vertragspartner und der/die Benutzer verpflichtet, dies umgehend telefonisch dem Wechselplattform-Helpdesk der Verrechnungsstelle zu melden.

2. Wenn der Vertragspartner oder ein Benutzer den Verdacht hat, dass einer oder mehrere der folgenden drei Sachverhalte zutreffen, hat er umgehend den Wechselplattform-Helpdesk telefonisch zu kontaktieren bzw. an Wochenenden oder Feiertagen den jeweiligen personalisierten Zugang zur Wechselplattform selbst zu sperren (mittels dreimaliger-fünfmaliger falscher Passworteingabe – diesfalls ist der Wechselplattform-Helpdesk am nächstfolgenden Werktag ehestens zu verständigen):

- a) Wenn nicht hiezu berechnigte Personen Kenntnis von den Zugangsdaten eines Benutzers erlangt haben oder hatten;
- b) Wenn nicht berechnigte Personen Zugriff auf den Token eines Benutzers haben oder hatten;
- c) Wenn nicht berechnigte Personen mit den erlangten Daten gemäß lit a) oder dem erlangten Token gemäß lit b) unbefugten Zugriff auf die Wechselplattform haben, hatten oder haben können.

3. Der Vertragspartner ist zum sicheren Betrieb seiner Geräte, von welchen der Zugriff auf die Wechselplattform aus erfolgt, verpflichtet. Insbesondere sind bei Bekanntwerden kritischer Sicherheitslücken in den auf diesen Geräten installierten Betriebssystemen oder Anwendungen diese mit den vom jeweiligen Softwareunternehmen herausgegebenen Sicherheitspatches zur Behebung dieser kritischen Sicherheitslücken aktualisiert zu halten und jegliche für die Hintanhaltung von Schäden für den ENERGYlink erforderlichen technischen Maßnahmen zu ergreifen.

4. Es wird empfohlen, Email-Anhänge oder Links (Verweise) erst nach sorgfältiger Prüfung von Herkunft und Inhalt zu öffnen. Insbesondere sollten keine Anhänge mit selbstausführenden Dateien oder Skripten geöffnet werden.

5. Für die Verbindung mit der Wechselplattform ist ein Gerät zu verwenden, auf dem die Anmeldung zum Zeitpunkt der Verbindung mit der Wechselplattform als „User“ und niemals als „Administrator“ erfolgt ist.
6. Es wird empfohlen, keine Systeme zur automatischen Anmeldung zu verwenden. Nach dem Hochfahren des Betriebssystems bzw. der Initialisierung der Software sollte der jeweilige Benutzer stets zur Eingabe des Anmeldepassworts aufgefordert werden.
7. Es wird empfohlen, einen Bildschirmschoner zu benutzen, der nach höchstens 15 Minuten Inaktivität den Benutzer automatisch sperrt.
8. Es ist untersagt, Zugangsdaten für den ENERGYlink im Browser zu speichern.
9. Auf die clientseitige Freigabe von Ressourcen (z. B. Ordner und/oder Drucker) auf dem Gerät, von dem aus sich mit der Wechselplattform verbunden wird, ist zu verzichten und die Einrichtung von Servern (z.B. http(s), ftp, etc.) oder Installation von Datenaustauschprogrammen (z.B. BitTorrent, etc.) auf diesem Gerät ist zu unterlassen.
10. Es dürfen nur solche USB-Geräte an das Gerät, von dem aus sich mit der Wechselplattform verbunden wird, angeschlossen werden, durch deren Nutzung keine Gefahr für die Sicherheit des ENERGYlink zu erwarten ist.

3.10.2. Sonstige Verpflichtungen für Vertragspartner und Benutzer

1. Im Falle der Zeitüberschreitung einer Sitzung (Timeout) ist vor einer erneuten Anmeldung zur Wechselplattform über das Webinterface der Browser vollständig zu schließen.
2. Für den Zugriff auf die Wechselplattform über das Webinterface ist ausschließlich der entsprechende Link auf der Homepage der Wechselplattform unter www.energylink.at zu verwenden.
3. Der Vertragspartner hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, welche einen unbefugten Zugriff Dritter auf die Wechselplattform verhindern.
4. Jeder Benutzer ist dazu verpflichtet, seine persönlichen Zugangsdaten zum ENERGYlink und den ihm überlassenen Token im Sinne des Punktes 3.3 Ziffer 2 zum Schutz vor Missbrauch entsprechend sicher aufzubewahren.

3.10.3. Helpdesk der Wechselplattform

1. Benutzer erhalten wichtige Neuigkeiten stets direkt per [EmailE-Mail](#) sowie auf der Homepage der Wechselplattform unter www.energylink.at.
2. Der Wechselplattform-Helpdesk der Verrechnungsstelle verschickt alle nicht-automatischen Emails von der auf der Wechselplattform-Homepage unter www.energylink.at veröffentlichten [EmailE-Mail](#)-Adresse.
3. Die Verrechnungsstelle wird niemals nach den Zugangsdaten für den Zugang zur Wechselplattform fragen.

4. Sollte Grund zu Misstrauen bestehen, haben sich die Verrechnungsstelle bzw. die Vertragspartner umgehend an den Helpdesk der Wechselplattform zu wenden.
5. Die aktuellen Helpdesk-Kontaktdaten ([Email](#)~~E-Mail~~, etc.) sind auf der Homepage der Wechselplattform unter www.energylink.at veröffentlicht.
6. Dem Vertragspartner allenfalls entstehende Verbindungsgebühren hat dieser selbst zu tragen.

3.11. Daten

3.11.1. Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Der Schutz und die Sicherheit jeglicher Daten der Vertragspartner und Dritter sind der Verrechnungsstelle ein wichtiges Anliegen. Um den Schutz und die ordnungsgemäße Verwendung jeglicher Daten des Vertragspartners und Dritter, welche der Verrechnungsstelle vom Vertragspartner übermittelt werden, zu gewährleisten, wird die Verrechnungsstelle diese Daten ausschließlich aufgrund und im Ausmaß der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere unter Punkt 3.1 Ziffer 2 definiert, der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) und dieses Anhangs „Wechselplattform“, sowie insbesondere im Einklang mit den Bestimmungen des „Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSGVO; BGBl. I Nr. 165/1999 idgF), verwenden.~~mit den Bestimmungen verwenden.~~
2. Der Vertragspartner sowie der ~~Token~~BBenutzer ~~nimmt~~nehmen aufgrund des abgeschlossenen Vertrages mit den Verrechnungsstellen (APCS Power Clearing and Settlement AG, AGCS Gas Clearing and Settlement AG und A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen- Management AG), der gesetzlichen Verpflichtungen nach § ~~2676~~EWGEIWOG bzw. § 123 GWG sowie mit der Tokennutzung zur Kenntnis, dass die Verrechnungsstellen sämtliche im Zuge der Abwicklung des Vertrages bekannt gegebenen personenbezogenen Daten – soweit erforderlich – zur Erfüllung ihrer gesetzlich und vertraglichen bzw. durch Verordnung oder behördliche Anordnung erteilten Aufgaben verarbeiten sowie diese Daten – zur Gänze oder teilweise – zur Erfüllung ihrer Aufgaben an ihre Gehilfen bzw. Auftragsverarbeiter iSd. Datenschutz-Grundverordnung (EU) ~~Nr.~~2016/679 („DSGVO“), an die smart technologies Management- Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., an ~~CISMO Cismo~~-Clearing Integrated Services and Market Operations GmbH zur weiteren Verarbeitung übermitteln.

Der Vertragspartner sowie der ~~Token~~BBenutzer ~~nimmt~~nehmen zur Kenntnis, dass Protokolldaten entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung nach § ~~2676~~(56) EWGEIWOG bzw. § 123 (6) GWG ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Anfrage, zur Auskunftserteilung und zu Zwecken des Verwaltungsstrafrechts sowie in Erfüllung des § 24 und § 26 E-Control-Gesetz verarbeitet und übermittelt werden dürfen.

Der ~~Token~~BBenutzer nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die im Zuge der Vertragserstellung übermittelten personenbezogenen Daten des ~~Token~~BBenutzers – Name, Firmentelefonnummer, Firmenemailadresse, Firmenanschrift, Ausweiskopie sowie

die protokollierten Verfahrensschritte -zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 2676 (56) [EIWGEIWOG](#) bzw. § 123 (6) GWG gespeichert und insbesondere zum Zwecke der Authentifizierung verarbeitet werden. Die aufgezählten personenbezogenen Daten werden darüber hinaus im berechtigten Interesse der Verrechnungsstellen zur Vermeidung unberechtigter Nutzung der Wechselplattform verarbeitet und gespeichert.

Die Webseiten der Verrechnungsstellen nutzten den Dienst „Google Analytics“ mit anonymisierten IP-Adressen sowie „Cookies“. Die entsprechenden Informationen hierzu sind in der Datenschutzhinweise auf der Homepage des [EnergylinkENERGYlink](#) zu finden.

Speicherdauer/Löschungsfrist: Sämtliche Daten werden grundsätzlich für die Vertragsdauer und darüber hinaus so lange gespeichert, als dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen notwendig ist (maximal 30 Jahre). Protokolldaten werden gem. § 2676 (56) [EIWGEIWOG](#) bzw. § 123 (6) GWG für eine Dauer von 3 Jahren gespeichert.

Betroffenenrechte und Rechtsbelehrung: Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben gemäß der DSGVO ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 15 bis 21 DSGVO). Es besteht darüber hinaus ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art 77 DSGVO). Zur Wahrung ihrer Rechte aus dem Datenschutzrecht kann sich jede betroffene Person an folgende Kontaktdaten wenden: APCS Power Clearing and Settlement AG, FN 196976x (HG Wien), AGCS Gas Clearing and Settlement AG, FN 217593s (HG Wien), beide Alserbachstraße 14–16, 1090 Wien und A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen- Management AG, FN 203122i (LG Innsbruck), Maria-Theresien-Straße 57, 6020 Innsbruck.

3. Die Verrechnungsstelle ist dazu verpflichtet, Daten des Vertragspartners und Dritter, welche der Verrechnungsstelle vom Vertragspartner übermittelt werden, stets nur dann und soweit an andere Marktteilnehmer oder Dritte zu übermitteln oder diesen zu überlassen, als sie dazu vom Vertragspartner beauftragt wurde und soweit dies durch Gesetz, Verordnung oder behördliche Anordnung zulässig ist oder die Verrechnungsstelle durch Gesetz, Verordnung oder behördliche Anordnung dazu verpflichtet ist. Die Übermittlung und Überlassung dieser Daten ins Ausland ist der Verrechnungsstelle hingegen jedenfalls untersagt.
4. Die Eingabe, Veränderung, Bearbeitung oder Löschung von Daten durch die Verrechnungsstelle ist dieser nur gestattet, sofern und soweit es sich hierbei um die Korrektur offensichtlicher Fehler oder Unrichtigkeiten handelt und die Verrechnungsstelle vom jeweils betroffenen Vertragspartner und allenfalls betroffenen Marktteilnehmern mit der Korrektur dieses Fehlers beauftragt wurde.
5. Die Verrechnungsstelle hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln, sofern dieser Verpflichtung nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen, die eine Offenlegung erfordern.

6. Die Verrechnungsstelle ist berechtigt, Subdienstleister mit der Durchführung von Datenverarbeitungen und Datenübermittlungen zu betrauen. Soweit von der Verrechnungsstelle Subdienstleister eingesetzt werden, hat sie mit diesen die notwendigen Verträge im Sinne des DSG und der DSGVO abzuschließen, diesen jegliche Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten, welche der Verrechnungsstelle aufgrund Gesetzes oder Vertrag zukommen, zu überbinden und die Einhaltung dieser datenschutzrechtlichen Verpflichtungen regelmäßig zu überprüfen.
7. Die Verrechnungsstelle ist verpflichtet, die vorstehenden Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten gemäß diesem Punkt 3.11.1 auf ihre Mitarbeiter, Auftragnehmer, Subdienstleister und sonstige Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

3.11.2. Datenerfassung und statistische Auswertungen

1. Die Wechselplattform erfasst in vollständig automatisierter Weise jeden Zugriff des Vertragspartners bzw. seiner Benutzer auf die Wechselplattform und die vom jeweiligen Vertragspartner bzw. seinen Benutzern getätigten Aktionen. Insbesondere werden folgende Daten erfasst:
 - IP-Adresse des anfragenden Rechners;
 - Datum und Uhrzeit des Zugriffs des anfragenden Rechners auf die Wechselplattform;
 - vom jeweiligen Vertragspartner bzw. Benutzer getätigte Aktionen;
 - vom jeweiligen Vertragspartner bzw. Benutzer übertragene Daten;
 - Erkennungsdaten des verwendeten Browser- und Betriebssystems.
2. Die Erfassung und Verarbeitung der Daten im Sinne der Ziffer 1 unter diesem Punkt 3.11.2 erfolgt zum Zwecke der Ermöglichung der Nutzung der Wechselplattform (insbesondere Verbindungsaufbau und dergleichen), der Systemsicherheit, der technischen Administration und der Netzinfrastruktur. Zum Zweckeder Optimierung des Internetangebotes und des Benutzererlebnisses generiert die Wechselplattform darüber hinaus in vollständig automatisierter Weiselaufend statistische Auswertungen aus den Daten gemäß Ziffer 1, welche einzig dem Zweck dienen, dem Vertragspartner eine statistische Auswertung und Übersicht der jeweils von ihm bzw. seinen Benutzern getätigten Aktionen zu ermöglichen. Weder die Verrechnungsstelle noch Dritte können Einsicht in diese Daten nehmen. Jegliche über diese Ziffer 2 hinausgehende Verwendung der Daten gemäß Ziffer 1, insbesondere die Weitergabe dieser Daten an Dritte, ist der Verrechnungsstelle untersagt.
3. Um die Sicherheit und die ordnungsgemäße Datenverwendung der Wechselplattform im höchstmöglichen Maße sicherzustellen und allfälligen Missbrauch hintanzuhalten, werden die vom jeweiligen Vertragspartner bzw. dem jeweiligen Benutzer initiierten Prozesse vollständig automatisiert und laufend überwacht. Im Falle von Unregelmäßigkeiten, welche auf eine unberechtigte oder zweckfremde Nutzung der Wechselplattform im Sinne des Punktes 3.5 Ziffer 3 durch einen Vertragspartner bzw. seine Benutzer hindeuten, wird die Verrechnungsstelle den jeweils hievon betroffenen Vertragspartner hierüber informieren. Der jeweilige Vertragspartner hat diesfalls – nach entsprechender Aufforderung durch die Verrechnungsstelle – jegliche angemessene Auskünfte zu erteilen, welche notwendig sind, um den Verdacht der nicht ordnungsgemäßen oder zweckfremden Nutzung der Wechselplattform im Sinne des Punktes 3.5 Ziffer 3 zu zerstreuen. Erweist

sich, dass der jeweils betroffene Vertragspartner bzw. seine Benutzer die Wechselplattform auf nicht ordnungsgemäße oder zweckfremde Weise im Sinne des Punktes 3.5 Ziffer 3 genutzt haben, wird die Verrechnungsstelle die entsprechenden Behörden hierüber informieren und jegliche sonstigen gesetzlich zulässigen Schritte nach ihrem Ermessen einleiten, um eine weitere, nicht ordnungsgemäße oder zweckfremde Nutzung der Wechselplattform durch den Vertragspartner bzw. seine Benutzer zu unterbinden.

3.11.3. Rechte und Pflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner ist berechtigt, über das Webinterface der Wechselplattform nach Eingabe der entsprechenden Zugangsdaten Einsicht in die ihn betreffenden Daten zu nehmen.
2. Der Vertragspartner hat unter den im DSG und der DSGVO genannten Voraussetzungen und innerhalb der darin genannten Schranken ferner das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten durch die Verrechnungsstelle.
3. Der Vertragspartner ist für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der ihn betreffenden und von ihm der Verrechnungsstelle oder anderen Marktteilnehmer übermittelten Daten selbst verantwortlich. Die Verrechnungsstelle wird die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit dieser Daten nicht prüfen. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der ihn betreffenden Daten regelmäßig zu überprüfen und die Verrechnungsstelle über allfällige Unrichtigkeiten dieser Daten ehestens zu informieren. Bei begründeten Zweifeln über die inhaltliche Richtigkeit dieser Daten kann die Verrechnungsstelle nach Form und Umfang den Umständen nach angemessene Nachweise über die Richtigkeit der Daten verlangen. Die Kosten einer berechtigten Überprüfung trägt der Vertragspartner. Für allfällige aus einer Verletzung der vorbezeichneten Verpflichtungen resultierende Schäden übernimmt die Verrechnungsstelle keine Haftung.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Daten zumindest drei Jahre aufzubewahren.
5. Die Verrechnungsstelle weist ausdrücklich darauf hin, dass der Vertragspartner als Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes anzusehen ist. Der Vertragspartner ist für die Erfüllung allfälliger ihn aus dem Datenschutzgesetz und der DSGVO erwachsenden Verpflichtungen, selbst verantwortlich.

3.12. Maßnahmen bei technischen Störungen, vorübergehende Maßnahmen und Notstandsmaßnahmen

1. Im Falle von technischen Störungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Wechselplattform schwerwiegend beeinträchtigen, ist jeder Vertragspartner verpflichtet, die Verrechnungsstelle unverzüglich hierüber zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Schäden hintanzuhalten. Die jeweilige Maßnahme ist im Einzelfall zwischen den

betroffenen Marktteilnehmern zu vereinbaren. Der Verrechnungsstelle steht diesfalls ein Vorschlagsrecht zu.

2. Die Verrechnungsstelle ist berechtigt, die Übermittlung und den Empfang von Daten zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an dem der Wechselplattform zugrunde liegenden EDV-System auszusetzen. Soweit möglich, hat die Aussetzung außerhalb der gewöhnlichen Normalarbeitszeiten zu erfolgen. Die Verrechnungsstelle wird die Vertragspartner von diesen Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigen.
3. Eine Haftung der Verrechnungsstelle ist für jene Schäden, welche dadurch entstehen, dass die Nutzung der Wechselplattform während der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten gemäß Ziffer 2 ausgesetzt ist, ausgeschlossen.
4. Aufgrund von Störungen, Unregelmäßigkeiten oder Betriebsunterbrechungen nicht oder fehlerhaft übermittelte Daten sind nach Beendigung der Störung, Unregelmäßigkeit oder Betriebsunterbrechung umgehend erneut zu übermitteln.

3.13. Freiheit von Kosten

1. Für die Nutzung der Wechselplattform fallen keine gesonderten Kosten an. Die nachfolgende Ziffer 2 unter diesem Punkt 3.13 bleibt hievon unberührt.
2. Die Kosten für die Herstellung der technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Wechselplattform hat der Vertragspartner selbst zu tragen.

3.14. Haftung

1. Die Haftung der Beteiligten für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der Wechselplattform auftreten, bestimmt sich, soweit in diesem Anhang „Wechselplattform“ im Einzelnen nicht anderslautend geregelt, nach den Regelungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO).
2. Die Haftung jedes Beteiligten ist mit EUR 20.000.-- je Schadensfall, darüber hinaus mit EUR 200.000,-- je Kalenderjahr der Höhe nach begrenzt.
3. Die Verrechnungsstelle haftet nicht für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der von den Vertragspartnern übermittelten Daten bzw. für solche Schäden, welche aus der Eingabe, Übermittlung oder Verwendung unvollständiger oder unrichtiger Daten durch einen Vertragspartner entstehen.

3.15. Inkrafttreten einzelner Bestimmungen

1. Sofern unter nachfolgender Ziffer 2 unter diesem Punkt 3.15 nicht ausdrücklich anderslautend bestimmt, treten die Bestimmungen dieses Anhangs „Wechselplattform“ mit ~~0201.01.2013~~ 2027 in Kraft.

2. Punkt 3.11.2 tritt zur Gänze an jenem Tage in Kraft, den die Verrechnungsstelle dem Vertragspartner bekannt gibt. Diese Bekanntgabe hat zumindest 10 Tage vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmung in geeigneter Weise, beispielsweise durch entsprechende Bekanntgabe auf der Homepage der Wechselplattform unter www.energylink.at, zu erfolgen.

3.16. Sonstiges

Die Vorschriften der §§ 9 Abs 1, Abs 2, 10 Abs 1, Abs 2 sowie 12 des „Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden“ (E-Commerce-Gesetz – ECG, BGBl. I 152/2001) werden im Verhältnis zwischen der Verrechnungsstelle und dem Vertragspartner abbedungen.

4. Besonderer Teil

4.1. Zusätzliche Dienste

4.1.1. Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen unter Punkt 4.1 dieses Anhangs „Wechselplattform“ regeln die Rechte und Pflichten der Beteiligten für die Nutzung des Self Storage-Dienstes und den Testinstanzen der Wechselplattform im Sinne des Punktes 3.6 Ziffer 3 (gemeinsam im Folgenden „zusätzliche Dienste“).
2. Für die Nutzung der zusätzlichen Dienste gelten neben den Bestimmungen dieses Punktes 4.1 die Bestimmungen der Punkte 1 bis 3 dieses Anhangs „Wechselplattform“ sinngemäß, sofern in den nachfolgenden Punkten [4.1.24.1.2](#) bis 4.1.7 nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

4.1.2. Beginn der Leistungserbringung durch die Verrechnungsstelle

1. Jedem Vertragspartner steht es frei, die zusätzlichen Dienste zu nutzen. Eine Verpflichtung zur Nutzung der zusätzlichen Dienste besteht nicht. Das Recht der Nutzung der übrigen Funktionalitäten der Wechselplattform und die damit einhergehenden Verpflichtungen des Vertragspartners bleiben von der Nutzung bzw. Nicht-Nutzung der zusätzlichen Dienste unberührt.
2. Voraussetzung für die Nutzung der zusätzlichen Dienste ist die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2 Ziffer 1 durch den Vertragspartner sowie im Falle des Self Storage-Dienstes der Abschluss eines gesondert abzuschließenden Vertrages über die Nutzung des Self Storage-Dienstes zwischen den Beteiligten.
3. Die Bereitstellung der Nutzung des Self Storage-Dienstes und der Testinstanz zum Self Storage-Dienst erfolgt binnen 10 Werktagen ab jenem Tag, an dem der gesondert zwischen dem Vertragspartner und der Verrechnungsstelle abzuschließende Vertrag über die Nutzung des Self Storage-Dienstes in Kraft tritt, ~~frühestens jedoch ab dem 02.01.2013,~~

~~00:00 Uhr~~. Die Bereitstellung der Nutzung der Testinstanz zum Kommunikationsmodul der Wechselplattform erfolgt hingegen gemeinsam mit der Bereitstellung des Kommunikationsmoduls.

4.1.3. Verbot der zweckfremden Nutzung

Die Nutzung des Self Storage-Dienstes zu anderen Zwecken als zur Durchführung des Lieferantenwechsels, der Neuanschaffung oder der Abmeldung oder zur Abwicklung entsprechender unterstützender Prozesse und Verfahren gemäß den anwendbaren Bestimmungen, wie insbesondere unter Punkt ~~3.13.1~~ Ziffer 2 dieses Anhangs „Wechselplattform“ definiert, sowie die Nutzung der Testinstanzen der Wechselplattform zu anderen Zwecken als zur testweisen Nutzung bestehender und neuer Funktionalitäten und sonstiger technischer Aspekte, ist dem Vertragspartner untersagt.

4.1.4. Ergänzende Datenschutzbestimmungen

1. Für die Nutzung der zusätzlichen Dienste gelten ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) und des Punktes ~~3.113.11~~ dieses Anhangs „Wechselplattform“ die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 2.
2. Der Vertragspartner hat gemäß Datenschutzgesetz und DSGVO das Recht auf jederzeitigen Widerspruch der Einwilligung zur Verarbeitung und -Verwendung seiner personenbezogenen Daten in den zusätzlichen Diensten wegen der Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen mit Wirkung für die Zukunft. Nach entsprechender berechtigter und schriftlicher Aufforderung des Vertragspartners wird die Verrechnungsstelle die entsprechenden Daten binnen acht Wochen vollständig und unwiederbringlich aus dem jeweiligen zusätzlichen Dienst löschen und allfällige Übermittlungen der personenbezogenen Daten an Dritte, welche zuvor vom Vertragspartner genehmigt wurden, unterlassen. Punkt ~~3.11.13.11.1~~ Ziffer ~~34~~ gilt diesfalls nicht. Im Falle des Self Storage-Dienstes gilt mit Ablauf der achtwöchigen Frist der gesondert abgeschlossene Vertrag über die Nutzung des Self Storage-Dienstes im Sinne des Punktes ~~4.1.24.1.2~~ Ziffer 2 als aufgelöst.
3. Sämtliche im Self Storage-Dienst gespeicherte Daten des Vertragspartners können von diesem jederzeit gelöscht werden. Eine Wiederherstellung gelöschter Daten ist technisch grundsätzlich nicht mehr möglich. Darüber hinaus wird die Verrechnungsstelle im Falle der Kündigung des gesondert abzuschließenden Vertrages über die Nutzung des Self Storage-Dienstes gemäß Punkt ~~4.1.64.1.6~~ jegliche im Self Storage-Dienst gespeicherte Daten des Vertragspartners vollständig und unwiederbringlich löschen.
4. Soweit der Verrechnungsstelle vom Vertragspartner im Rahmen der Verwendung des Self Storage-Dienstes E-Mail-Signaturzertifikate (einschließlich „Private Keys“) übermittelt werden, wird die Verrechnungsstelle diese ausnahmslos im Zusammenhang mit der Abwicklung der Wechselprozesse im Sinne des § ~~2676 EIWGEIWOOG 2010~~ idgF und der ~~Wechselverordnung 20262014~~ ~~Wechselverordnung – Strom – 2012~~ idgF und damit im sachlichen – Zusammenhang – stehender – Prozesse, – einschließlich – sämtlicher – im Zusammenhang dazu stehender Prozesse des Self Storage-Dienstes des ENERGYlink, verwenden.

5. Jegliche Prozesse, welche die Verwendung von E-Mail-Signaturzertifikaten eines Vertragspartners bedingen, können ausschließlich durch, vom jeweiligen Vertragspartner benannte Benutzer, Haupt- und/oder Unterbenutzer angestoßen werden, soweit aufgrund Gesetzaufgrund Gesetzes oder gemäß den Bestimmungen der AB-BKO nicht ausnahmsweise ein Eingriff durch die Verrechnungsstelle zulässig ist oder die Verrechnungsstelle gesondert vom jeweiligen Vertragspartner hiezu beauftragt wurde. Das Vorstehende gilt sinngemäß für die Festlegung automatisierter Prozesse.

4.1.5. Freiheit von Kosten

1. Für die Nutzung der zusätzlichen Dienste fallen keine gesonderten Kosten an. Nachfolgende Ziffer 2 bleibt hievon unberührt.
2. Die Kosten für die Herstellung der technischen Voraussetzungen zur Nutzung– der zusätzlichen Dienste hat der Vertragspartner selbst zu tragen.

4.1.6. Gesondertes Kündigungsrecht

Die Beteiligten haben das Recht, den gesondert abzuschließenden Vertrag über die Nutzung des Self Storage-Dienstes im Sinne des Punktes 4.1.24.1.2 Ziffer 2 jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 9 (in Worten: neun) Monaten jeweils zum MonatsletzenMonatsletzten zu kündigen. Die Verrechnungsstelle wird eine solche Kündigung nicht unbillig aussprechen. Die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO) bleiben hievon unberührt.

4.1.7. Sonstige Bestimmungen

Soweit in diesem Anhang „Wechselplattform“ oder in der technischen Dokumentation im Sinne des Punktes 3.73.7 Ziffer 2 auf technische Verfügbarkeiten, technische Reaktionszeiten und dergleichen verwiesen wird, sind diese auf die zusätzlichen Dienste als zusätzlich von der Verrechnungsstelle erbrachte Leistungen nicht anwendbar. Die Verrechnungsstelle haftet daher nicht für Schäden, welche aufgrund einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der zusätzlichen Dienste entstehen.